



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2023/2279
Antrag Nr. 2024/2656

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he
Dezernat/Fachbereich/AZ

18.01.2024
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	18.01.2024	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	22.01.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	29.01.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	30.01.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	01.02.2024	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	19.02.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Neuaufstellung Landschaftsplan

- Beschluss der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplans

- Vorlage Nr. 2023/2279

Bürgerversammlungen zum Landschaftsplan

- Antrag der CDU-Fraktion vom 10.01.2024

- Antrag Nr. 2024/2656

- Stellungnahme der Verwaltung vom 18.01.2024

612-08-13
Christian Kociok
☎ 6121

18.01.2024

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach	gez. Lünenbach
- über Frau Beigeordnete Deppe	gez. Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath	gez. Richrath

Neuaufstellung Landschaftsplan

- Beschluss der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplans

- Vorlage Nr. 2023/2279

Bürgerversammlungen zum Landschaftsplan

- Antrag der CDU-Fraktion vom 10.01.2024

- Antrag Nr. 2024/2656

Der Wunsch nach einer intensiveren Informationsmöglichkeit der Bevölkerung in einem Prozess, der sich über mehrere Jahre erstreckt und bei dem die frühzeitige Beteiligung in der Zeit vom 28.08. - 15.10.2012 erfolgte und damit schon lange zurückliegt, ist nachvollziehbar. Die Verwaltung ist grundsätzlich darangehalten, die Bürgerinnen und Bürger in das Verfahren einzubinden und möchte dem Wunsch der Politik nachkommen.

Die Organisation und Durchführung von drei Bürgerinformationsveranstaltungen einschließlich einer intensiven Bewerbung der Veranstaltungen ist jedoch mit einem hohen personellen, organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden. Zeitliche (Berücksichtigung von Ferienterminen) und organisatorische Rahmenbedingungen (v. a. Raumverfügbarkeit und Budgetrestriktionen) sind bei drei Veranstaltungsterminen ebenfalls zu berücksichtigen und könnten ggf. zu einer massiven Verzögerung führen.

Um der Komplexität des Themas in einer Bürgerveranstaltung gerecht zu werden, bedarf es einer intensiven Vorbereitung. Daher wird seitens der Verwaltung empfohlen, eine stadtweite Bürgerinformationsveranstaltung mit externer Moderation und unter Beteiligung des Gutachterbüros durchzuführen, um den Verfahrensaufwand und -verzug zu minimieren.

Mit der Veranstaltung würde das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren um einen freiwilligen zusätzlichen Informationsbaustein ergänzt. Für das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes sind die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden.

Der regelkonforme Ablauf der Aufstellung des Landschaftsplans stellt sich wie folgt dar:

- Aufstellung des Landschaftsplans (§ 7 und § 14 LNatSchG NRW, § 11 BNatSchG)
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 16 LNatSchG NRW)
- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 15 LNatSchG NRW)

- Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 17 LNatSchG NRW) für die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange
- Ggf. 2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes bei maßgeblichen Änderungen aus Erkenntnissen der 1. Offenlage (§ 17 LNatSchG NRW) für die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange
- Beschluss der Satzung (§ 7 LNatSchG NRW)
- Anzeigeverfahren bei der höheren Naturschutzbehörde (§ 18 LNatSchG NRW)

Der Verfahrensschritt der in der Vergangenheit durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange mit einem Landschaftsplan-**Vor-Entwurf** dient vorrangig der Informationsbeschaffung und der Erläuterung der grundsätzlichen Zielsetzungen des Planwerkes. Die vorgebrachten Äußerungen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und die unterschiedlichen Belange mit- und gegeneinander abgewogen. Die Ergebnisse wurden in die Erarbeitung des Landschaftsplan-**Entwurfs** eingebracht.

Entsprechend § 17 Absatz 1 Satz 3 LNatSchG NRW ist nach der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanentwurfes das Ergebnis der Prüfung der Bedenken und Anregungen den Einwenderinnen und Einwendern nach Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung über die Bedenken und Anregungen mitzuteilen. Durch die Einhaltung dieser formalen Vorgaben wird Rechtssicherheit im Verfahren gewährleistet und Einwenderinnen und Einwender haben transparenten Einblick in den Umgang mit ihren Bedenken und Anregungen.

Eine Bürgerinformation über einen nicht vom Träger der Landschaftsplanung legitimierten Vorschlag eines Landschaftsplanentwurfes (d. h. vor Beschluss der Offenlage) wäre damit analog einer frühzeitigen Beteiligung nach § 16 LNatSchG NRW einzuordnen. Äußerungen aus der im Antrag beschriebenen Bürgerinformationsveranstaltung vor der öffentlichen Auslegung würden durch die Verwaltung aufgenommen, bewertet, abgewogen und würden möglicherweise zu einer Überarbeitung des Landschaftsplan-Entwurfes in der Fassung der Anlagen zur Vorlage Nr. 2023/2279 führen.

Analog zu den Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung würde auch hier keine Benachrichtigung der Einwenderinnen und Einwender über den Umgang mit ihren Äußerungen erfolgen. Die besondere Herausforderung an eine Bürgerinformation vor Offenlagebeschluss wäre es deshalb, dies gegenüber den Teilnehmenden im Hinblick auf die Transparenz des Verfahrens zu kommunizieren und darüber hinaus zu verdeutlichen, dass momentan mit den Anlagen zur Vorlage Nr. 2023/2279 lediglich ein „unverbindlicher“ Vorschlag der Verwaltung eines möglichen Landschaftsplan-Entwurfes existiert, der noch nicht vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossen ist.

Angesichts der besonderen Herausforderungen einer qualifizierten Information der Bürgerinnen und Bürger und des nicht unerheblichen Ressourceneinsatzes wird seitens der Verwaltung empfohlen, sich auf eine Veranstaltung zu konzentrieren.

Ein Beschluss der Vorlage Nr. 2023/2279 mit Beauftragung einer Bürgerinformation über den dann vom Träger der Landschaftsplanung legitimierten Entwurf ist das transparentere und rechtssichere Verfahren.

Sollten sich aus den Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit die Grundzüge der Planung betreffende Änderungen im Landschaftsplan-Verfahren ergeben, wäre eine

zweite öffentliche Auslegung das Mittel der Wahl zur transparenten und rechtssicheren Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren.

Stadtplanung